

Bescheid

Die Telekom-Control-Kommission hat durch Dr. Eckhard Hermann als Vorsitzenden sowie durch Dkfm. Dr. Oskar Grünwald und Univ. Prof. DI Dr. Gottfried Magerl als weitere Mitglieder über den Antrag der Telekom Austria AG, Postgasse 8, 1011 Wien, auf Genehmigung der Änderungen der Leistungsbeschreibungen für den Fernsprehdienst – OES Zusatzdienste (LB OES-ZD) und der Entgeltbestimmungen für den Fernsprehdienst – OES Zusatzdienste (EB OES-ZD) in ihrer Sitzung vom 24. Februar 1999 einstimmig beschlossen:

I. Spruch

1. Gemäß § 18 Abs. 4 iVm § 111 des Bundesgesetzes betreffend die Telekommunikation, BGBl I Nr. 100/1997 (Telekommunikationsgesetz – TKG) werden die Änderungen der Leistungsbeschreibungen für den Fernsprehdienst – OES Zusatzdienste (LB OES-ZD) und der Entgeltbestimmungen für den Fernsprehdienst – OES Zusatzdienste (EB OES-ZD), die als Anlage 1 einen integrierenden Bestandteil dieses Bescheides bilden, genehmigt.
2. Für diesen Bescheid sind gemäß Abschnitt E Z 7 des 2. Abschnittes der Telekommunikationsgebührenverordnung, BGBl II Nr. 29/1998, ATS 675,- (EUR 49,05) an Gebühren binnen zwei Wochen ab Zustellung zu entrichten.

II. Begründung

1. Die Telekom Austria AG beantragte mit Schreiben vom 04.02.1999.06.1998 (ON 1) die Genehmigung von Änderungen der Leistungsbeschreibungen für den Fernsprehdienst – OES Zusatzdienste (LB OES-ZD) und der Entgeltbestimmungen für den Fernsprehdienst – OES Zusatzdienste (EB OES-ZD) betreffend die Einführung der Rufnummernanzeige.

Gemäß § 18 Abs. 4 TKG bedürfen die Geschäftsbedingungen für den Sprachtelefondienst über ein festes Netz, sofern der Anbieter des Dienstes

über eine marktbeherrschende Stellung verfügt, der Genehmigung durch die Regulierungsbehörde.

Gemäß § 97 Abs. 4 TKG ist der Betreiber verpflichtet, in seinen *Geschäftsbedingungen* über die Möglichkeiten der Rufnummernanzeige und die verschiedenen Möglichkeiten der Unterdrückung der Anzeige zu informieren. Die näheren Bedingungen sind also nach dem Willen des Gesetzgebers zu den (der Kontrolle durch die Regulierungsbehörde gemäß § 18 Abs. 4 TKG unterliegenden) Geschäftsbedingungen zu zählen und nicht zu den (nur gemäß § 18 Abs. 1 TKG anzeigepflichtigen) Dienstbeschreibungen.

2. Die von der Telekom Austria AG beantragten Änderungen der Geschäftsbedingungen entsprechen den Anforderungen des § 97 Abs. 1 TKG. Die ausdrückliche schriftliche datenschutzrechtlich erforderliche Zustimmung des Betroffenen wird durch den Vertragsschluss auf Basis der genehmigten Geschäftsbedingungen erteilt.

Die entsprechend den privatrechtlichen Grundsätzen zur Anwendung der Geschäftsbedingungen im jeweiligen Vertragsverhältnis erforderliche (ausdrückliche oder schlüssige) Vereinbarung wird durch die Genehmigung der Änderungen der Geschäftsbedingungen nicht ersetzt (ErläutRV 759 BlgNR 20. GP zu § 18 TKG).

3. Da antragsgemäß entschieden wurde, konnte eine weitere Begründung gemäß § 58 Abs. 2 AVG entfallen.

Die Gebührevorschreibung gründet sich auf die Telekommunikationsgebührenverordnung.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist gemäß § 115 Abs. 2 TKG kein ordentliches Rechtsmittel zulässig.

IV. Hinweise

Gegen diesen Bescheid kann binnen sechs Wochen ab der Zustellung Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof erhoben werden. Die Beschwerde muß von einem Rechtsanwalt unterschrieben sein. Eine Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof ist gemäß § 115 Abs. 2 TKG iVm Art. 133 Z 4 B-VG ausgeschlossen.

Telekom-Control-Kommission
Wien, am 24. Februar 1999

Der Vorsitzende
Dr. Eckhard Hermann

Änderung von Leistungsbeschreibungen und Entgeltbestimmungen für den Fernsprehdienst

Die Telekom Austria Aktiengesellschaft gibt gemäß § 18 Abs. 2 des Telekommunikationsgesetzes bekannt:

Die in den PTA-Mitteilungen Nr. 32/97 veröffentlichte Leistungsbeschreibung für den Fernsprehdienst - OES-Zusatzdienste (LB OES-ZD) sowie die Entgeltbestimmungen für den Fernsprehdienst - OES-Zusatzdienste (EB OES-ZD) werden wie folgt ergänzt :

1. Leistungsbeschreibung für den Fernsprehdienst - OES-Zusatzdienste (LB OES-ZD)

Neu wird hinzugefügt:

1.6. Anzeige der Rufnummer des Rufenden beim Gerufenen (CLIP)

Dem gerufenen Fernsprechananschluß oder Mobilnetzanschluß werden im Rahmen der technischen und betrieblichen Möglichkeiten Informationen über die Rufnummer des anrufenden Anschlusses übermittelt, sofern der Anruf von einem ISDN-fähigen Netz oder OES-Anschluß aus dem Festnetz der Telekom Austria Aktiengesellschaft erfolgt und beim anrufenden ISDN- oder OES-Anschluß die Übermittlung nicht verhindert wurde (CLIR, Punkt 1.7.).

1.7. Unterdrückung der Anzeige der Rufnummer des Rufenden beim Gerufenen (CLIR)

Die Übermittlung von Informationen über die Rufnummer des anrufenden Anschlusses an den gerufenen Fernsprech- oder Mobilnetzanschluß wird verhindert.

Es bestehen folgende Möglichkeiten:

- Die Übermittlung wird ständig verhindert.
- Die Übermittlung wird vom Kunden im Einzelfall verhindert (standardmäßige Einrichtung).

2. Entgeltbestimmungen für den Fernsprehdienst - OES-Zusatzdienste (LB OES-ZD)

Neu wird hinzugefügt:

1.6. Anzeige der Rufnummer des Rufenden beim Gerufenen (CLIP)

Berechtigungsvergabe und -entzug

unentgeltlich

1.7. Unterdrückung der Anzeige der Rufnummer des Rufenden beim Gerufenen (CLIR)

Berechtigungsvergabe und -entzug

unentgeltlich